

Unwirksamkeit der Höchstaltersgrenze für Lehrerlaufbahnen

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat seine bisherige ständige Rechtsprechung zur Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe aufgegeben und am 19.02.2009 entschieden, dass die in Nordrhein-Westfalen geltende Höchstaltersgrenze unwirksam ist.

Gemäß § 15 Abs. 1 LBG erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten. In der Laufbahnverordnung ist in § 6 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 festgelegt, dass als Laufbahnbewerber in eine Lehrerlaufbahn nur eingestellt oder übernommen werden darf, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von dieser grundsätzlichen Höchstaltersgrenze gibt es Ausnahmen für Bewerber, deren Einstellung sich wegen der Kinderbetreuung oder Pflege naher Angehöriger oder des Ableistens des Wehr- oder Zivildienstes verzögert hat, die schwerbehindert sind oder ein Mangelfach aufweisen.

Die Regelung der Höchstaltersgrenze in der **Laufbahnverordnung** sowie in **Erlassen** wurde bislang nicht beanstandet. Das Bundesverwaltungsgericht hat stets die Rechtsauffassung vertreten, dass die Bestimmung der Höchstaltersgrenze durch Rechtsverordnung im Einklang mit höherrangigem Recht steht.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.10.1962, Beschluss vom
16.12.1970, Urteil vom 31.01.1980, Beschluss vom 20.04.1983,
Urteile vom 18.06.1998 sowie Urteil vom 13.07.2000.

Dieser Rechtsprechung haben sich die erstinstanzlichen Gerichte sowie das Oberverwaltungsgericht Münster angeschlossen.

Nunmehr ist die Rechtsprechung aufgegeben worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Höchstaltersgrenze für unwirksam erklärt „wegen der mangelhaften konkreten Ausgestaltung der hier maßgeblichen Höchstaltersgrenze durch die Laufbahnverordnung“.

Vgl. dazu die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts sowie
die sonstigen Presseartikel.

Unklar ist, welche Konsequenzen aus der Entscheidung zu ziehen sind. Klarheiten werden

...2

erwartet, wenn das schriftliche Urteil mit den Entscheidungsgründen vorliegt.

Zur Zeit wird die Rechtsauffassung vertreten, dass es derzeit keine Altersgrenze gibt. Für diese Annahme spricht die Verwendung des Terminus „Unwirksamkeit“ sowie weiter die Erklärung der Pressesprecherin des Bundesverwaltungsgerichts, die auf konkrete Nachfrage vermutete, dass es derzeit in Nordrhein-Westfalen keine Altersgrenze gibt. Wie vielen Presseartikeln zu entnehmen ist, wird es einen Ansturm älterer angestellter Lehrer geben, die jetzt rechtlich das einfordern, was ihnen bisher verwehrt wurde, sei es durch Ablehnungsbescheide, sei es durch abschlägige Urteile.

Ein konkreter Handlungsbedarf der angestellten Lehrkräfte dürfte zu bejahen sein.
Die Gunst der Stunde ist zu nutzen.

März 2009